

Die Leistung des Bürgereides auf die neue Verfassung

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Appenzellische Jahrbücher**

Band (Jahr): **7 (1863)**

Heft 4

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

D. Die Leistung des Bürgereides auf die neue Verfassung.

Noch war der Verlust der alten Freiheit nicht verschmerzt, noch hatte sich das Volk nicht mit der neuen Ordnung der Dinge befreunden können, als die gesetzgebenden Rätthe schon die Beschwörung des neuen Bundes anordneten. *)

Durch eine enthusiastische Proklamation des Regierungstatthalters Bolt**) wurden auch die Bewohner des Kantons Sântis von dem Beschlusse der Rätthe in Kenntniß gesetzt.

dem Hut, die Glieder des obersten Gerichtshofes schwarze Kleider mit dreifarbigter Schärpe und rother Straußensefeder. Die Mitglieder des Kantonsgerichts hatten schwarze Kleider, runden Hut mit Rotfarbe und eine grün-gelbe Schärpe. Ebenso verschieden waren die Besoldungen: Ein Direktor erhielt 800 Doublonen, ein Minister 400 neue Doublonen (später 5600 Fr.), ein Mitglied der gesetzgebenden Rätthe 275 Doublonen, ein Kantonsstatthalter 250 Doublonen (später 3680 Fr.), die Mitglieder des Kantonsgerichts 100 n. Doublonen (später 1440 Fr.).

*) Als der Bundesschwur in den Rätthen zur Sprache kam, rieth Bondt, man solle die Mitglieder, die „den meineidigen Bund (in Aarau) geschworen und so meineidig gehandelt haben, ausnehmen und erst untersuchen, ob man ihnen den neuen Eid anvertrauen wolle. Erst nach fünf Jahren sollen sie den Bürgereid schwören und als Repräsentanten anerkannt werden können. Er fasse nicht, wie sie sich so bald bekehrt haben sollen. Die Konstitution sage, es sollen strenge Maßregeln gegen die genommen werden, welche sich durch Bosheit, Arglist u. d. d. der neuen Verfassung widersetzen. Wo sind nun diese strengen Maßregeln? Die ärgsten Spitzbuben, die sogar in unserer Mitte sitzen“

Hier unterbrach ihn der edle Usteri mit den Worten: „Unser Reglement erlaubt jedem Mitglied, wenn der Präsident es nicht thut, denjenigen zur Ordnung zu rufen, der sich dagegen vergeht. Ich rufe Sie zur Ordnung, Bürger Bundt. Es ziemt Ihnen keineswegs, auf solche Weise zu sprechen. Sie sollen wissen, daß Alle, die hier sitzen, vom Volke gewählt sind, und Sie sollen sich gegen kein Mitglied so ungeziemende Ausdrücke erlauben.“

**) Diese Proklamation beginnt: „Glückseliges Volk, das seine Freiheit kennt und schätzt und in dem Genuß derselben frohe und heitere Tage durchlebt. Ja dreimal glückseliges Schweizervolk! Dir lächelt die Morgenröthe eines festlichen Tages entgegen. Du beginnst eine neue

Der zu schwörende Eid lautete:

„Wir schwören, dem Vaterlande zu dienen, der Sache der Freiheit und Gleichheit als gute und brave Bürger so viel möglich mit Pünktlichkeit und Eifer und mit Haß gegen Anarchie und Zügellosigkeit anzuhängen.“

„Froh und feierlich“, so sagt das Vollziehungsdirektorium in seinem Bericht an die gesetzgebenden Räte, „wurde das Bundesfest am 30. August (1798) in acht Distrikten des Kantons Sätis ohne Ausnahme, in den übrigen nur zum Theil begangen. So wurde die Eidesleistung in den Gemeinden Bühler, Speicher, Trogen, Gais, Rehetobel, Grub, Wald und Oberegg, den größten Theil der Gemeinde Appenzell ausgenommen, von dem gesammten Distrikt gleichen Namens, ferner von den katholischen Einwohnern der Gemein-

Periode und gleich der schimmernden Sonne steigt dein Glanz aufs Neue empor. Ein heiliges, unauflösliches Band vereinigt die Söhne Helvetiens, wie Brüder mit einander. Alle Theilgenossen einer Freiheit, die Ihnen den frohen Genuß ihres Eigenthums unter dem Schutze der Gesetze sichert; Alle im Besitze der gleichen Vorrechte, die ihnen die neue Staatsverfassung gewähret, freuen sich, die Früchte derselben zu genießen und fühlen einen edlen Stolz, Schweizerbürger zu heißen.

Auch Ihr, glückliche Bewohner des Kantons Sätis! Auch Ihr habt Theil an diesem Glück, an dieser Freude; aber nur durch treue Erfüllung Eurer Pflichten, die Ihr Gott und dem Vaterland schuldig seid, und worüber Ihr ein feierliches Versprechen öffentlich ablegen sollt, nur durch Ausübung republikanischer Tugenden, durch willige Befolgung der Gesetze könnt Ihr Euch dieses Glückes und der Vorrechte freier Bürger von Helvetien würdig machen“ u. s. f.

Nachdem er in diesem Tone fortgefahren und darauf die Bürger zur Leistung des Eides aufgefordert hatte, schloß er: „Und so müsse dieser festliche, dieser wonnenvolle Tag die tiefsten Eindrücke vom lebhaftesten Gefühl der Freiheit und Gleichheit in Euren Herzen zurücklassen und die frohen Aussichten in eine glückliche Zukunft müssen die Rückerinnerung an das Vergangene auf ewig verbannen und einst noch werden Enkel ihren Urenkeln den Tag mit Ruhm und Freude nennen, an dem ihre Väter aufs Neue am Altare des Vaterlandes den Eid der Treue geschworen haben.“

den Altstätten, Marbach, Rebstein und Eichberg, sowie von der Gesamtheit der Gemeinden Grüseren (Kriesern) und Oberried im Distrikt Oberrheinthal und von den katholischen Einwohnern der Gemeinden Diepoldsau, Schmittern und Wydnau im Distrikt Unterrheinthal verweigert und diese Weigerung in den Gemeinden Trogen, Oberegg und Oberried noch überdies mit dem Ausbruche von Gewalthätigkeiten begleitet. *)

In Trogen z. B. hatte der Agent kaum die Verhandlungen eröffnet, als sich ein Getöse und Geschrei erhob, man verstehe ihn nicht. Da ergriff auf Ansuchen Bürger Pfarrer Knus das Wort, erklärte, was der Eid in sich habe und daß ihn jeder vaterlandsliebende Bürger ohne Bedenken leisten dürfe. Eine kurze Zeit hörte die ganze Versammlung zu; dann aber schrie ein Haufe, man wolle von diesem Eide nichts hören. Die Unruhigen begegneten dem Pfarrer auf eine höchst ärgerliche Weise, indem sie ihm sogar mit den Fäusten drohten. Auch mißhandelten sie verschiedene Bürger, trieben den Agenten zur Kirche hinaus, holten den in den Kirchturm geflüchteten Distriktsrichter Geiger in die Kirche zurück und zwangen ihn, von der Kanzel herunter Abbitte zu thun, worauf endlich die Versammlung tumultuarisch auseinandergieng.

Am folgenden Tage hielten die Gegner der neuen Konstitution aus Trogen, Speicher, Gais, Wald und Rehetobel bei Bäcker Zürcher im Baschloch in Trogen eine Zusammenkunft und beschloffen, eine Landesversammlung abzuhalten. Noch weiter gieng Innerrhoden, das am 3. September (n. St.) wirklich eine Landsgemeinde hielt, den Freiheitsbaum abmehrte, umhieb und verbrannte.

Aber ihr Widerstand brach an der energischen Haltung der Militär- und Staatshäupter.

Schon am 2. September erließ Schauenburg eine Pro-

*) Bericht des Vollziehungsrathes an die gesetzgebenden Rätthe vom 20. März 1799.

klamation, worin er das Volk an das durch Annahme der Konstitution gegebene Versprechen erinnert und die Erwartung ausspricht, daß sie die alte Treue und Redlichkeit in den Versprechungen, welche die helvetische Nation jederzeit ausgezeichnet habe, nicht verleugnen und ihn nicht zwingen werde, mit seiner Armee die helvetischen Behörden zu unterstützen, um es zur Ruhe und zum Gehorsam zurückzubringen.

Am 3. September erschien eine zweite Proklamation vom Kantonsstatthalter, worin er seinen Schmerz über die gemachte Enttäuschung ausdrückt, zeigt, daß der Eid weder die Freiheit noch die Religion beeinträchtige, das Volk ermahnt, zur Pflicht zurückzukehren, um nicht Unglück und Elend über sich und seine Kinder zu bringen, und endlich spricht auch das helvetische Direktorium sein Mißfallen über das Geschehene aus, ermahnt die Weigernden zum Gehorsam, macht die konstitutionswidrig gewählten provisorischen Regierungen, wenn sie nicht sogleich ihre Stellen niederlegen, mit ihrem Kopf und ihrem Vermögen für alle an den Anhängern der Konstitution verübten Mißhandlungen und ihren Schaden verantwortlich und erklärt diejenigen, die sich diesem Beschluß widersetzen, als Verräther des Vaterlandes und ihre Anhänger als vogelfrei.

Man blieb auch nicht bei Mahnungen und Drohungen stehen. Der Kantonsstatthalter ließ Exekutionstruppen in die ungehorsamen Gemeinden einrücken. Speicher kam dieser Strafe durch schnelle Unterwerfung zuvor und bewirthe aus Dankbarkeit dafür die durchmarschirenden Truppen.

Trogen aber, obschon auch hier nachträglich trotz dem Widerstreben der Unruhigen der Eid geleistet wurde, sowie auch Gais und Appenzell, so sehr auch Letzteres um Schonung bat, konnten der Einquartirung nicht mehr zuvor kommen.

Doch dauerte dieselbe nicht zu lange; die Truppen blieben bis am 8. September in Trogen und von da an bis am 22. in Gais und Appenzell.

Diese Truppen, 400 Mann an der Zahl, bezog der Regierungsstatthalter wohlweislich aus den Distrikten des jetzigen Kantons St. Gallen; denn hätte er solche aus dem Distrikte Herisau gewählt, so wäre der alte Haß wieder neu aufgewacht und ein Blutbad sehr wahrscheinlich erfolgt. Freilich wurden die heftigsten Revolutionsfreunde im Hinterlande fast rasend, daß sie nicht ihren Muth an den Trognern und Gaisern fühlen konnten.

Doch war ihnen die Gelegenheit damit nicht entzogen, ihren Patriotismus zu zeigen; denn ihre Truppen, zirka 670 Mann, hatten unter dem Kommandanten Wetter und Major Mock die widerspenstigen Oberegger und hernach die Rheinthaler zum Gehorsam zurückzuführen.

In Oberegg setzten sich laut Bericht des Regierungsstatthalters Bolt *) im Hofe Oberholzern die Bauern zur Wehre und schoßen auf die Truppen, trafen aber weiter nichts, als ein Bajonnet, das gekrümmt wurde, während drei Bauern verwundet, alle entwaffnet und die in Oberegg befindlichen Kanonen weggeführt wurden. **)

Von dort marschirte die Kolonne über Altstätten nach Oberried, das nun auch zum Kreuze kroch. Am 16. September langten sie schon wieder zu Hause an. Die gesetzgebenden Rätthe aber erklärten, der Statthalter Bolt, der Kommandant Wetter, der Major Mock und Alle, die gegen die Rebellen ausgezogen sind, hätten sich um das Vaterland verdient gemacht (8. und 11. September).

„Bis zum 12. September war der ganze Kanton zum

*) In seinem Briefe an das Vollziehungsdirektorium, datirt vom 5. September 1798.

**) Nach Andern schlugen die Bauern die Regierungstruppen anfänglich zurück, mußten dann aber der wachsenden Uebermacht, die sie in einem Walde umzingelte, unterliegen; 3 Oberegger wurden verwundet und 23 gefangen. Die Kantonstruppen eroberten 3 Kanonen, 3 Wagen mit Gewehren, Säbeln und Degen beladen und 3 Zentner Pulver. (Siehe auch Appenz. Monatsblatt, Jahrgang 1827, Seite 127 und 128.)

Gehorsam zurückgekehrt. Dreißig und drei Tausend zweihundert achtzig und zwei eidesfähige Bürger haben in dem Kanton Säntis geschworen“.*)

Nachdem die Ordnung wieder hergestellt war, wurden die Gemeinden, welche den Eid zu leisten verweigert hatten, entwaffnet und die Unruhestifter den Gerichten überantwortet. Die Graviertesten aus unserm Kantonstheil sind:

Jost Jakob von Trogen, welcher an diesem Orte, um die Eidesleistung zu verhindern, mit einem Haufen Volkes in die Kirche eingedrungen war, den Eid nicht geschworen und sich nicht in die Bürgerregister hatte einschreiben wollen. Er wurde eine halbe Stunde auf den Pranger gestellt, mit Ruthen geschwungen und 5 Jahre ins Zucht- und Arbeitshaus erkannt.

Johs. Bruderer, Hauptmanns Sohn von Trogen, Lehrer der französischen Sprache daselbst, ein Feind der neuen Ordnung, bei dem Kriegsmunition gefunden wurde, über die man nicht ins Reine kommen konnte, wurde mit Gefangenschaft und 165 fl. Buße belegt.

Johs. Rüng von Gais, Rothschletterer, betrug sich bei der Eidesleistung unruhig in der Kirche, hielt dem Hauptmann Bischoffberger die Faust vor und hatte bei verschiedenen Anlässen zu viel geredet. Er mußte 33 fl. Buße bezahlen und bei Hauptmann Bischoffberger Abbitte thun.

Ulrich Menath (Menet) auf der Buchen in Gais wurde, weil er den Präsidenten Heim mit Arrest belegt und das Volk aufgewiegelt, 110 fl. gebüßt, mußte bei dem Beleidigten, Präsidenten Heim, Abbitte thun und erhielt obendrein einen Zuspruch.

Johs. Holderegger in Gais (Randammann Baschli), der gesagt hatte, man dürfe nicht mehr zu den Kindern sagen: „Geht in Gottes Namen auf und nieder!“ und wenn man den Eid leisten müsse, so müsse man nicht mehr sagen:

*) Siehe den oben angeführten Bericht des Vollziehungsrathes.

„Freiheit und Gleichheit“, sondern „Zwingheit“, der ferner nach Abgang des Statthalter Rechsteiner von Rehetobel im Baschloch eine Zeit lang das Präsidium geführt und die Leute vor der Eidesleistung gewarnt und im Zürcher'schen Hause in Zwislen zu einer Standesversammlung gestimmt habe, wurde unter der mildernden Erwägung, daß er Vieles zur Annahme der Konstitution beigetragen und zur Eidesverweigerung aufgefordert worden, 220 fl. gestraft und für 6 Jahre ehr- und wehrlos gemacht.

Johs. Hörler von Speicher, Exlandshauptmann, der nicht nur an seinem Heimorte, wo er seine eindringliche Rede mit den Worten schloß: „Ich habe Euch Leben und Tod, Segen und Fluch vorgelegt, auf daß ihr das Leben erwählet,“ sondern auch in andern Gemeinden die Eidesleistung zu verhindern gesucht, an der Versammlung im Baschloch eine Zeit lang präsidirt und gegen den Bürgereid geeifert und endlich den Leuten erklärt habe: Wenn ihn die Herren bekommen, so finden sie nicht mehr als ein Zentnerli Fleisch. Dieser mußte eine halbe Stunde auf dem Pranger stehen, wurde mit Ruthen gestrichen, 2 Jahre ins Zuchthaus erkannt und zu 99 fl. Buße verfällt. Er erlitt als politischer Märtyrer den Staupenschlag, ohne eine Miene zu verziehen.

Auch sein Gefinnungsgenosse J. J. Meier auf Neppenegg in Speicher (Christen Jock) mußte 88 fl. Buße bezahlen.

Der oben erwähnte Exstatthalter Rechsteiner, Löwenwirth, in Rehetobel mußte 550 fl. Strafe bezahlen und öffentliche Abbitte thun.

E. Unser Kanton während des Krieges der fremden Heere in der Schweiz.

a. Die appenz. Wehrmannschaft im Dienste der helvet. Republik. (März — Mai 1799.)

Ruhe und Ordnung im Lande waren nun wieder hergestellt. Gern oder ungerne beugte sich das Volk unter das